



Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum – Fortführung des Programms mit Mitteln der Städtebauförderung – Aufhebung des Beschlusses über den Antrag der FWG-Fraktion vom 15.11.2021 zur Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2022 vom 25.11.2021

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.05.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der folgende Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 25.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 5 – Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2022, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – im öffentlichen Teil der Sitzung wird aufgehoben:

„Das finanzielle Volumen des Hof- und Fassadenprogramms in den Jahren 2022 und 2023 wird mit städtischen Mitteln erhöht und die Förderrichtlinie wird insoweit geändert, als dass auch weitergehende Gebäudebaumaßnahmen förderfähig werden.“

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es ergeben sich durch diese Entscheidung keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan.

Für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum waren beziehungsweise sind bei dem Produktkonto 090101.531828/731828 – Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm – insgesamt 40.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum war beziehungsweise ist unter dem Produktkonto 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in Höhe von insgesamt 28.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die FWG-Fraktion hatte mit ihrem Antrag vom 15.11.2021 beantragt, das finanzielle Volumen des Hof- und Fassadenprogramms in den Jahren 2022 und 2023 mit städtischen Mitteln zu erhöhen und die Förderrichtlinie (der Stadt Beckum) insoweit zu ändern, dass auch weitergehende Gebäudeumbaumaßnahmen (insbesondere der Rückbau von Fassaden von Ladengeschäften) förderfähig würden (siehe Vorlage 2021/0399/3). Der Antrag wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 25.11.2021 mehrheitlich beschlossen (siehe Niederschrift über die Sitzung). Die Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses würde eine Änderung der Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Beckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum) erfordern.

Das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum wurde zuvor als ein Programmbaustein des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzepts Innenstadt Beckum (IHMK Beckum) aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) vom Land Nordrhein-Westfalen (und mittelbar vom Bund) gefördert.

Mit dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vom 31.03.2022 zu der Beschlussvorlage 2022/0107 soll das finanzielle Volumen dieses Programms durch Umschichtung aus dem ebenfalls geförderten Verfügungsfonds erhöht werden (siehe Niederschrift über die Sitzung). Hierdurch können bewilligte Fördermittel, die der Stadt Beckum zur Verfügung stehen, eingesetzt und ein Verfall dieser Mittel verhindert werden. Zudem profitiert die Innenstadt Beckum so ohne Änderung (und Änderungsprozess) der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum von den umgesetzten Maßnahmen. Weitere Umschichtungen sollen sukzessive und nach Bedarf erfolgen.

Für eine Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln gilt für den Empfang von Zuwendungen der Grundsatz der Nachrangigkeit der Städtebauförderung beziehungsweise das Subsidiaritätsprinzip. Durch den zur Vorlage 2021/0399/3 gefassten Beschluss kann die Inanspruchnahme dieser Mittel wegen der Bereitstellung eigener städtischer Mittel über den bewilligten Eigenanteil hinaus als förderschädlich betrachtet werden. Sollte man dennoch an der Bereitstellung eigener städtischer Mittel festhalten wollen, wäre eine vollständige Abgrenzung neuer Fördertatbestände von der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum beziehungsweise der dort geregelten Fördertatbeständen notwendig.

Weder die Verwaltung, noch die Fördergeberin empfehlen ein solches Vorgehen. Eine beantragte „Fortschreibung“, also Änderung der bestehenden Richtlinie, um zusätzliche Fördertatbestände (Gestaltung der Fassade) ist durch die Bindung an das öffentliche Förderprogramm nicht im laufenden Programm und ohne Zustimmung der Fördergeberin möglich. Aus Sicht der Stadtverwaltung bedeutet eine eigenständige Förderrichtlinie ausschließlich für diesen Fördertatbestand sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die interne Abgrenzung einen unwirtschaftlichen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu einer möglichen Bewilligung steht. Wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit müssten beide Richtlinien und somit Bewilligungsentscheidungen strikt getrennt behandelt werden.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, den oben genannten Beschluss aufzuheben und die städtischen Mittel für die Programmjahre 2022 und 2023 nicht eigenständig zu erhöhen. Ebenso soll keine weitere städtische Richtlinie erlassen werden, die eine parallele Förderung vorsieht. Aus Sicht der Verwaltung sollte vielmehr das in der Beschlussvorlage 2022/0107 vorgesehene und bereits beschlossene Vorgehen zur Sicherung der Zuschüsse fortgesetzt werden. Ferner schlägt die Verwaltung vor, entsprechend ihrer Handlungsempfehlung zu den Beschlüssen vorzugehen, also das Programm mit Fortschreibung des IHMK erneut anzugehen.

Anlage(n):

ohne